
*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

Unterstellung von „Directrices“ einer Damenschneiderei unter das Fabrikgesetz von 1877 und das Samstagarbeitsgesetz von 1905.

(Vom 15. Januar 1909.)

Der schweizerische Bundesrat:

nach Einsicht

1. eines Gesuches des Rechtsanwalts Dr. J. Maag, in Zürich I, vom 2. Dezember 1908,
2. der Vernehmlassung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, vom 12. Dezember 1908,
3. des Berichts der eidgenössischen Fabrikinspektoren, vom 24. Dezember 1908,

in Erwägung:

Das Gesuch ist veranlasst durch eine Verfügung des Statthalteramts Zürich, wonach die Inhaberin eines Damenschneidergeschäftes wegen Übertretung des Samstagarbeitsgesetzes durch zwei Arbeiterinnen (Directrices) gebüsst wurde, und geht dahin, der Bundesrat wolle entscheiden, ob selbständige Directrices eines Damenschneidereiateliers den Bestimmungen des Fabrikgesetzes von 1877 und speziell des Samstagarbeitsgesetzes von 1905 unterstellt seien.

Die gleiche Frage besteht für andere derartige Geschäfte in Zürich und anderswo, sowie für Betriebe anderer Art.

Es handelt sich um Personen, die auf die eine oder andere Art die Stellung von Vorgesetzten bekleiden. Auf den Titel kommt es hinsichtlich der Anwendbarkeit der Fabrikgesetzgebung nicht an, sondern einzig auf die Beschäftigung. Diese ist sehr mannigfaltig, je nach den Verhältnissen des einzelnen Geschäftes. Es gibt Directrices und, z. B. in Geschäften der Herrenschneiderei, Direktoren, die eine leitende Stellung einnehmen, den Verkehr mit den Kunden besorgen, im Bureau und Laden kaufmännisch sich betätigen. Andere sind Vorgesetzte im Atelier, wo sie das Personal beaufsichtigen, anleiten und auch selbst Hand anlegen. Oft wirkt aber die gleiche Person sowohl kommerziell, wie technisch mit.

Der reine Bureau- und kaufmännische Dienst wird allgemein als nicht unter der Fabrikgesetzgebung stehend angesehen (vergl. Rekurs-Entscheid des Bundesrates vom 15. Mai 1888, Kommentar S. 32). Sie erstreckt sich also nicht auf Directrices, die nur in solcher Weise verwendet werden.

Dagegen findet die Schutzgesetzgebung Anwendung, wenn und soweit sich die Directrices am technischen Teil des Geschäftes beteiligen. Hierzu ist auch das Zuschneiden und das Garnieren zu rechnen. Gegenüber dem Gesetze bilden sie einen Teil der Arbeiter- bzw. Angestelltenschaft, zu deren gunsten es erlassen worden ist. Hinsichtlich der Unterstellung unter dasselbe werden nach konstanter Praxis sämtliche industriell betätigten Personen gezählt, die nicht der Geschäftsfirma angehören.

Sollte die Absicht bestehen, für die Directrices im allgemeinen eine Ausnahme deshalb zu beanspruchen, damit sie über die gesetzliche Grenze hinaus arbeiten können, so ist zu entgegnen, dass diese Absicht derjenigen der Schutzgesetzgebung widerspricht.

Diejenigen Personen, die dem Fabrikgesetze von 1877 unterstellt sind, stehen auch unter dem Samstagsgesetze von 1905 (Art. 1 des letztern). Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen für die Industrie der Anfertigung von Kleidern nach Massgabe von Ziffer III des Kreisschreibens des Bundesrates, vom 20. Dezember 1905 (Bundesblatt VI, 572), von den Kantonsregierungen bewilligt werden;

beschliesst:

Die vom Gesuchsteller aufgeworfene Frage kann nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Bern, den 15. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend Unterstellung von „Directrices" einer Damenschneiderei unter das Fabrikgesetz von 1877 und das Samstagsarbeitsgesetz von 1905. (Vom 15. Januar 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1909
Date	
Data	
Seite	681-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.